

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

A N L A G E _____
zu TO.-Pkt. _____

66.01 Abfallentsorgung

18.10.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Umweltausschuss am 02.11.2005
--------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge: **Kreisausschuss am 19.12.2005**
Kreistag am 21.12.2005

Tagesordnungspunkt	Überarbeitung der Abfallsatzung
---------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, die Änderungssatzung zur Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises zu beschließen.

Vorbemerkungen:

Der Tagesordnungspunkt war in der 5. Sitzung des Umweltausschusses am 01.09.2005 wegen des Antrags auf Überarbeitung von § 9a der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises abgesetzt worden.

Erläuterungen:

Die Überprüfung der Abfallsatzung ist erforderlich geworden, um einige im Laufe des Jahres eingegangene Anregungen und Nachfragen zu behandeln. Die wesentlichen Punkte sind nachfolgend erläutert.

Bereits in der 4. Sitzung des Umweltausschusses am 09.05.2005 war über die Verabschiedung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) informiert worden. Die praktische Umsetzung im Rhein-Sieg-Kreis macht die Erweiterung der Abfallsatzung erforderlich. Um die bisher bestehende Systematik beibehalten zu können, wurde § 9 a „Elektro- und Elektronikgeräte“ eingearbeitet. Die Sammelgruppen in Absatz 6 wurden entsprechend der Gesetzesregelung aufgrund des Antrags in der 5. Sitzung angepasst.

In der 3. Sitzung des Umweltausschusses am 01.03.2005 war die Anfrage gekommen, ob nicht das Wort „insbesondere“ in § 8 Abs. 2 (Sonderregelungen) gestrichen werden könnte. Die konkrete Benennung von möglichen Sonderregelungen sollte mehr Klarheit für den Bürger

herstellen. Eine Abwägung der Verwaltung ergab jedoch, dass durch die Streichung der Ermessensspielraum in begründeten Ausnahmefällen entfallen würde, die nicht als Härtefall gewertet werden können (Beispiele: ein Allergiker, der aufgrund seiner Erkrankung die Biotonne nicht nutzen und nicht kompostieren kann; die Mitnutzung des Papiercontainers eines Gewerbes, wenn auf einem Grundstück ein Haushalt und ein Gewerbe veranlagt sind). Eine konkrete Benennung aller denkbaren Ausnahmefälle ist nicht möglich. Aus diesem Grunde wird die Formulierung wie bislang beibehalten.

Wie bereits im Umweltausschuss vom 01.03.2005 diskutiert, wird die Definition des Haushalts gemäß § 3 Absatz 4 der Gebührensatzung als Bemessungsgrundlage nicht verändert (s. Niederschrift).

Regelmäßig erfolgen Anfragen – insbesondere von Alleinlebenden – hinsichtlich einer möglichen Reduzierung des Mindestbehältervolumens von 80 auf z.B. 60 Liter. Die Herabsetzung des Mindestbehältervolumens würde zwar den Arbeitspreis für den kleinsten möglichen Restmüllbehälter verringern. Zunächst aber würden sich durch die Anschaffung von entsprechenden Tonneneinsätzen zur Minderung des befüllbaren Volumens die Gesamtkosten erhöhen. Zudem würde sich durch eine solche Änderung die Restmüllmenge als solche nicht verändern, so dass sich die Gebühren an anderer Stelle zwangsläufig erhöhen würden. Dies zöge eine Mehrbelastung für alle Gebührenzahler nach sich. Aus diesem Grund wird von einer Verringerung des Mindestbehältervolumens abgesehen.

Der Ausschlusskatalog (s. § 3 Abs. 3 der Abfallsatzung), in dem von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle aufgeführt sind, musste aufgrund der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASI) und der Schließung der Deponie in Mechernich aktualisiert werden (Anhang 3). Zur übersichtlicheren Gestaltung wurde auf die Angabe der Ausschlussbegründung (A, B und C) verzichtet. Die RSAG wird darüber hinaus einen Katalog erstellen, dem Kunden genaue Informationen entnehmen können (z.B. über die Annahme geringer Mengen von Abfällen, die in großen Mengen ausgeschlossen sind). Die Veränderung von angenommenen und ausgeschlossenen Abfällen ist im Anhang 3 dargestellt.

Von der Umwandlung in einen Positivkatalog wurde wieder Abstand genommen, da von Herrn Dr. Schwarzlose erhebliche Bedenken hinsichtlich der Ausführung geäußert worden waren. Zudem ergab ein klärendes Gespräch mit der Bezirksregierung in Köln, dass aufgrund der dort vorliegenden Erfahrungen ein Ausschlusskatalog in der Regel präziser, verständlicher und somit kundenfreundlicher ist.

Die vorgenommenen Veränderungen im Ausschlusskatalog bedürfen gemäß § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln. Um zu gewährleisten, dass die Genehmigung rechtzeitig zur Veröffentlichung der Satzung vorliegt, wird der Beschluss des Kreistags erst nach Zustimmung durch die Bezirksregierung eingeholt.

In § 11 Abs. 8 der Abfallsatzung (Behälterbenutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten) ist der erste Satz zu streichen. Dieser Satzungspassus ist nach Auskunft des Rechtsamtes unwirksam, da er gegen höherwertiges Recht (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) verstößt.

Um eine reibungslose Abfuhr zu gewährleisten, sollte der Hinweis ausreichend sein, dass die Abfallbehälter und Abfälle ab 6.00 Uhr zur Abfuhr bereit stehen müssen. Die Abfuhrunternehmen sind gehalten, die Abfallbehälter beispielsweise in reinen Wohngebieten erst ab 7.00 Uhr zu entleeren.

Alle Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt (Anhang 1). Dort ist auch die jeweilige Begründung für die Änderung aufgeführt. In Anhang 2 ist die Textform des Entwurfs für die Abfallsatzung 2006 wiedergegeben.